

§ 1**Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „ Mehrgenerationenhaus Mosbach (MGH) e.V. „
2. Der Sitz des Vereins ist in Mosbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mosbach eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck****Gesamtzweck**

Der Zweck des Mehrgenerationenhauses richtet sich nach dem Gesamtziel des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Das Mehrgenerationenhaus (MGH) Mosbach zielt auf eine Stärkung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kompetenz der Generationen. Es soll bürgerschaftliches Engagement, Selbsthilfe und professionelle Unterstützung zu einem umfassenden Angebot für Menschen jeden Alters verbinden. Das MGH Mosbach soll ein aktives und aktivierendes Zentrum für Jung und Alt sein und die Potentiale aller Generationen nutzen. Mit den Kooperationspartnern soll eine Informations- und Dienstleistungsdrehscheibe für bezahlbare moderne Dienstleistungen aufgebaut werden und diese soll aktiv an der Etablierung eines lokalen Marktes für familienunterstützende und generationsübergreifende Dienstleistungen mitwirken. Gesamtziel ist es, dass die Bürgerinnen und Bürger das MGH in der Region als beispielgebendes Modell für die Kompetenz einer generationenoffenen sozialen Bürgergesellschaft erleben und Dienstleistungen bekommen, die sie brauchen. Das Mehrgenerationenhaus will vernetzen und wird sich immer weiter neue Kooperationspartner suchen, die ebenfalls den Vereinszweck unterstützen und in diesem Bereich aktiv arbeiten. Diese Kooperationspartner sollen auch innerhalb der Räume des MGH entgeltlich untergebracht werden können.

Zentrale inhaltliche Ziele

- Einbeziehung der vier Lebensalter: Kinder und Jugendliche, Erwachsene, Senioren/innen und Hochbetagten wird durch entsprechende Veranstaltungen, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fortbildungen und Qualifizierungen eine Vielzahl von Information, Hilfe und Weiterbildung über das Aktionsprogramm angeboten. Das Aktionsprogramm wird in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern erstellt. Beratungsstellen der Kooperationspartner sollen das Angebot des Hauses erweitern.
- generationenübergreifende Angebote sollen mit den Kooperationspartner umgesetzt werden. Die Zusammenführung von Senioren mit Kindern und Jugendlichen soll über verschiedene Arbeits- und Aktionsgruppen, wie Leihoma/Leihopa, Bewerbungstraining, Vorlesenachmittage aufgebaut werden.
- Die Kinderbetreuung und Vermittlung von Tagespflegepersonen gerade für Kleinkinder unter 3 Jahren soll mit den Kooperationspartner weiter aufgebaut werden.
- Aufbau eines „Offenen Tagestreff“ für alle Generationen und Kulturen
- Informations- und Dienstleistungsdrehscheibe vor Ort in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern

Folgende Prinzipien sind zu realisieren

- Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen auf gleicher Augenhöhe - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Die Kooperation mit öffentlichen Trägern, Vereinen und mit der lokalen Wirtschaft
- Einbeziehung von Menschen mit Behinderung

Weitere Zentrale Bestandteile sind

- Förderung und Austausch zwischen den Mehrgenerationenhäusern
- Entwicklung nachhaltiger Strategien zur langfristigen Etablierung der Angebot und zur Verbreitung der Inhalte an weitere Träger hinaus.

§ 3**Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

§ 4**Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme und die Ablehnung entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Gegen die Ablehnung, die nicht begründet werden muss, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Die Mitgliedschaftsrechte entstehen mit Zahlung des laufenden Beitrags.
6. Der Vorstand kann den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5**Mittel**

Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen, aus einmaligen Beiträgen, aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder, aus Kooperationsbeiträgen, aus Spenden, aus Fördermitteln, durch Einnahmen des Vereins aus dem Aktionsprogramm, aus Vermietung von Räumlichkeiten und aus Zuschüssen.

§6**Organe des Vereins sind**

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 7**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - Entlastung des Vorstandes, Beirats, Revisoren/innen
 - Wahl der Revisoren/innen
 - Wahl des Beirats
 - Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschluss über Weisungen an den Vorstand
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich spätestens im 2. Quartal mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tages.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 10% der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen und Beitragsänderungen bedürfen der 3/4 –Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/r ersten Vorsitzende/n, zwei Vertreter/innen, diese sind im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl, weitere nichtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
5. Die Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei der Erstwahl des Vorstandes in der Gründungsversammlung wird der Vorstand für 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, näheres regelt die Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
10. Stehen der Eintragungen im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmten Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
11. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat folgende weitere Aufgaben:
 - Führen der laufenden Geschäfte
 - Verwalten des Vereinsvermögens
 - Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Einstellung und Kündigung hauptamtlicher Mitarbeiter

Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem oder mehreren besonderen Vertretern nach §30 BGB übertragen. Die besonderen Vertreter können auch hauptamtliche Mitarbeiter sein.

§ 9 Beirat

Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch den Beirat unterstützt. Dieser besteht aus bis zu 4 Mitgliedern. Den Beiratsmitgliedern steht es frei, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beirat wird für 3 Jahre gewählt und nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil. Er hat beratende Funktion.

§ 10 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei /n Revisor/in.
2. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und der Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wird.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- 3.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Tageselternverein Neckar-Odenwald-Kreis e.V.in Mosbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Vereine nicht mehr existieren, bestimmt über die Verwendung des Vermögens der Verein Mehrgenerationenhaus Mosbach mit einfacher Mehrheit, wobei nur gemeinnützige Vereine bedacht werden dürfen.